

<i>Name:</i>	Freiheitliche Alternative Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	FAD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Eckstraße 15
44623 Herne

Postfach 10 12 33
44602 Herne

Telefon: (0 23 23) 91 60 78

Telefax: (0 23 23) 91 61 78

E-Mail: post@f-a-d.info

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.03.2021)

Name:

Freiheitliche Alternative Deutschland

Kurzbezeichnung:

FAD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Sprecher:

Armin Wolf

Schriftführer:

Martin Schaefer

Schatzmeisterin:

Beate Rudolph

Landesverbände:

Nordrhein-Westfalen:

Koordinator:

Martin Schäfer

Schriftführer:

Armin Wolf

Schatzmeister:

Bernd Rudolph

Satzung der FAD
Freiheitliche Alternative Deutschland
Stand 30. Januar 2021

§ 1 (Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet)

Die Partei führt den Namen Freiheitliche Alternative Deutschland. Die Kurzbezeichnung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 PartG lautet FAD. Der Sitz der Partei ist Herne. Das Tätigkeitsgebiet ist Deutschland.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Mittelverwendung)

Mittel der Partei dürfen nur für die nach PartG zulässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Partei.

§ 4 (Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der örtlich zuständige Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitglieder wirken durch Anträge und Beschlüsse zugehöriger Organe an der Willensbildung der Partei mit. Hauptversammlungen der Untergliederungen sind Mitgliederparteitage.

Sie müssen nach PartG mehrheitlich aus Deutschen Staatsbürgern und ausschließlich aus natürlichen Personen bestehen. Sie sind zur innerparteilichen Loyalität und Solidarität und zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Bekenntnis zu Grundsatzprogramm und Satzung.

§ 5 (Austritt und zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen und mit den Möglichkeiten des § 10 III bis V PartG erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vorsätzlich die Parteiziele schädigendes Verhalten, die vorsätzliche Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands. Der entsprechende Vorstandsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht ist gewährleistet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Ordnungsmaßnahmen, die einen Ausschluss noch nicht rechtfertigen sind die Abmahnung und die Ämter Sperre. Hierüber beschließt der zuständige Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ämter Sperre erfordert drei Abmahnungen. Eine Abmahnung erfordert eine Verletzung der innerparteilichen Solidarität oder einen Verstoß gegen Satzung oder Grundsatzprogramm.

Dem Mitglied steht die Überprüfung der Maßnahmen durch anschließende Anrufung der ordentlichen Gerichte im Rahmen des § 1059 ZPO zu. Die Anrufung eines Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 (Finanzordnung)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beträgt € 60 jährlich im Voraus, fällig zum 15.01. Sie sind unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Jahres von den Mitgliedern auf das Parteikonto unaufgefordert zu überweisen.

Der Bundesschatzmeister ist für die Gewährleistung der Rechenschaftslegung nach §§ 23 ff. PartG gemeinsam mit den Landesschatzmeistern verantwortlich. Hierzu kann er in Abstimmung mit dem Bundesvorstand Richtlinien für die Buchführung vorgeben und Prüfungen der Untergliederungen vornehmen.

Die FAD legt über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ab. Sie legt die Einnahme- und Ausgabearten dar. Sie führt über ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Vermögen Buch. Sie erstattet bis zum 30.09. des Folgejahres dem Bundestagspräsidenten Rechenschaft durch einen entsprechend dem PartG geprüften Bericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel im Rechnungsjahr.

§ 7 (Organe und Gebietsverbände der Partei)

Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Partei gliedert sich in Landesverbände, diese können, bei Zustimmung des Bundesverbandes, Kreisverbände bilden. Soweit es keine gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe, Einreichung bzw. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen gibt, geschieht dies durch den Bundesvorstand bzw. den Bundesverband.

Acht etwa gleichbedeutende Landesverbände sollen die regional zusammenhängenden Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland umfassen, müssen aber nicht deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer und Regierungsbezirke sein. Die Kreisverbände sollen deckungsgleich mit den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten in Deutschland sein.

Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitags. Er vertritt den Gebietsverband gem. § 26 Abs. 2 BGB. Als Notvorstand tritt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes ein.

Als Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind die Auflösung oder der Ausschluss von Landes- oder Kreisverbänden sowie zunächst die Amtsenthebung von Landes- oder Kreisvorständen aufgrund beharrlicher schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei nach erfolgter Abmahnung zulässig.

Das zuständige Organ ist der Bundesvorstand. Er benötigt dazu einen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit Als Begründung muss zusätzlich Parteischädigung vorliegen. Als Bestätigung der Ordnungsmaßnahme ist auf dem nächsten Bundesparteitag ein Beschluss herbeizuführen, ansonsten tritt die Ordnungsmaßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts zugelassen.

Die Einberufung der Organe erfolgt in Textform mit einer Frist von vierzehn Tagen auf Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden, soweit für einzelne

Organe und Fälle nichts näheres bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte der Partei bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden ist.

§ 8 (Parteitag, Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet mindestens alle zwei Jahre als Parteitag des Bundesverbands bzw. Hauptversammlung der Landesverbände statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere, die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Verschmelzung mit anderen Parteien, die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Schiedsrichter/innen und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Partei, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Vorstandsabwahlen und die Auflösung der Partei können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist

ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu beurkunden ist.

Wird der Parteitag als Vertreterversammlung einberufen, so gehören die zuständigen Vorstandsmitglieder dieser Versammlung auch kraft Satzung an, in diesem Fall dürfen sie aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet werden. Zehn Mitglieder der Landesverbände stellen einen Bundesvertreter.

§ 9 (Vorstand)

Der Vorstand vertritt die FAD und führt ihre Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitags. Sie vertritt die FAD gem. § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich zu zweit, gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen. Der Vorstand muss nach PartG mehrheitlich aus Deutschen Staatsbürgern bestehen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Partei sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Schriftführer übernimmt kommissarisch das Amt des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters, wenn einer der Beiden gehindert ist, das Amt auszuüben. Fällt der Schriftführer aus, übernimmt der Schatzmeister das Amt.

§ 10 (Rechnungsprüfung und Schiedsrichter)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein oder mehrere Rechnungsprüfer und Schiedsrichter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 (Auflösung, Verschmelzung, salvatorische Klausel)

Bei Auflösung oder Verschmelzung der Partei fällt das Vermögen an die gemeinnützige Jaspers-Kant-Parteistiftung für Deutschland.

Hierzu ist eine Urabstimmung der Mitglieder mit einem Quorum von zwei Drittel der gültigen Stimmen durchzuführen. Hieran müssen sich mindestens ein Viertel der Mitglieder beteiligen.

Im Zweifel gelten die Regelungen des PartG und das mit einer Regelung Gewollte und Beabsichtigte, eine nichtige Regelung berührt nicht die Gültigkeit der Satzung im Übrigen.

FAD-Schiedsgerichtsordnung vom 30. Januar 2021

I. Gerichtsverfassung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte
- § 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte
- § 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts
- § 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte
- § 6 Nachrückregelung
- § 7 Geschäftsstelle und Aktenführung
- § 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte
- § 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

II. Verfahren

- § 10 Anrufung
- § 11 Antragsberechtigung
- § 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
- § 13 Verfahrensbeteiligte
- § 14 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr
- § 15 Bevollmächtigte
- § 16 Sachverhaltsermittlung
- § 17 Schriftliches Verfahren
- § 18 Mündliche Verhandlung

III. Entscheidung und Rechtsmittel

- § 19 Entscheidungen
- § 20 Einstweilige Anordnung
- § 21 Rechtsmittel
- § 22 Rechtsmittelverfahren

IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Kosten
- § 24 Inkrafttreten

I. Gerichtsverfassung

§ 1 – Grundlagen

(1) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Zusätzliche oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

(2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte zuständig sind, zunächst an diese zu wenden. Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 2 – Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter bis zur Wahl neuer Schiedsrichter.
- (3) Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter verlieren ihr Amt mit der Annahmeder Wahl zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter einer anderen Instanz.
- (4) Tritt der Fall des Abs. 3 beim Bundesschiedsgericht ein, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

§ 3 – Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstands sein. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis
 1. zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung,
 2. zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion,
 3. zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts.
- (3) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand oder dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Können diese nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (4) Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluß der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach Abschluß der Beratungen in Textform zu übermitteln.
- (5) Schiedsgerichtsverfahren sind seitens des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder den Bundesparteitag bzw. Landesparteitag über Vorgänge zu informieren.
- (6) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, seine verfahrensbeendenden und mit Gründen versehenen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) in anonymisierter Form im Internet auf einer der Allgemeinheit zugänglichen geeigneten elektronischen Plattform einzustellen.

§ 4 – Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Der Bundesparteitag wählt die Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts. Das Bundesschiedsgericht besteht aus bis zu neun Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.

(2) Zusätzlich wählt der Bundesparteitag bis zu neun Ersatzschiedsrichter. Ersatzschiedsrichter können an allen Beratungen als Gast teilnehmen.

§ 5 – Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus bis zu sechs Richtern.

§ 6 – Nachrückregelung

(1) Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist dem gesamten Schiedsgericht gegenüber zu erklären. Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. Tritt der Präsident zurück, so wählt das Schiedsgericht einen neuen Präsidenten.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, daß ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen.

Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(3) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Ausschluß entscheidet die Kammer bzw. der Senat ohne die Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters. Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Ablehnung.

Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einer Ablehnung das Recht, sein Amt für ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen.

(4) Nimmt ein Schiedsrichter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne zureichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betroffenen ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn von dem Verfahren ausschließen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.

(4a) Ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts kann für den gesamten Rest seiner Amtszeit von allen laufenden und künftigen Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung durch den Kammervorsitzenden oder im Falle, daß dieser selber betroffen ist, durch den Präsidenten, seine Amtspflichten als Schiedsrichter durch Untätigkeit gröblich und nachhaltig verletzt und eine ihm durch den Kammervorsitzenden bzw. den Präsidenten gesetzte vierwöchige Nachfrist ergebnislos verstrichen ist und der Senat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder gegenüber dem betroffenen Richter sowie gegenüber der Geschäftsstelle mit Zweidrittelmehrheit so beschließt. Der betroffene Richter hat dabei kein Stimmrecht.

(5) Für die Fälle der Absätze 2, 3 und 4 ist im Geschäftsverteilungsplan eine Vertretungsregelung vorzusehen. Hierbei können auch Ersatzschiedsrichter als Vertreter herangezogen werden. Die Verfahrensbeteiligten sind über den Eintritt des Vertretungsfalls in Kenntnis zu setzen.

§ 7 – Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle der Bundespartei bzw. des jeweiligen Landesverbands ansässig, sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluß hierfür einen anderen Ort bestimmt.

(2) Die Trennung des Geschäftsbetriebs von Parteigliederung und Schiedsgericht sowie die Wahrung der Vertraulichkeit in Schiedsgerichtssachen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfaßt. Die Akte ist nach Abschluß des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 8 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands;
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands;
4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands;
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands;
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

§ 9 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.

II. Verfahren

§ 10 – Anrufung

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.

(2) Die Anrufung erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen Antragschrift in Papierform – nebst dreier Kopien – bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

(3) Die Antragschrift muß enthalten:

1. Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten,
3. einen konkreten Antrag,
4. eine Antragsbegründung einschließlich einer Schilderung des Sachverhalts und der behaupteten Rechtsverletzung.

(4) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

§ 11 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,

d) wer geltend macht, in einem Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,

c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,

3. in allen übrigen Verfahren

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,

c) wer geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

§ 12 – Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen eines Monats nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen, längstens aber ein halbes Jahr nach dem Tag der Wahl oder der Beschlußfassung. Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragschrift beim zuständigen Schiedsgericht.

(2) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

(3) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 – Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind

1. die Bundespartei sowie Parteigliederungen,

2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen,

3. andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,

4. Parteimitglieder.

(2) Verfahrensbeteiligte sind

1. der Antragsteller,

2. der Antragsgegner,

3. Beigeladene.

(3) Für mehrere Antragsteller oder mehrere Antragsgegner gelten die Vorschriften der §§ 59-63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend. Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen

Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

(4) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Der Beiladungsbeschluß ist den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Er ist unanfechtbar.

(5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 14 – Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

(1) Nach Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Gericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.

(2) Sofern nicht der Antrag nach Abs. 1 als zurückgenommen gilt, eröffnet das Gericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.

(3) Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.

(4) Alle Schreiben des Gerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten dem Gericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

§ 15 – Bevollmächtigte

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

(2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

(3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 16 – Sachverhaltsermittlung

(1) Das Gericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Es wirkt darauf hin, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Das Gericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

§ 17 – Schriftliches Verfahren

(1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Bundessatzung hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

(2) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(3) Sieht das Gericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Gerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 18 – Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

(4) Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Gericht bestimmte Berichtersteller den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer.

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19 – Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

- (1) Verfahrensleitende Anordnungen erläßt der Vorsitzende oder der Berichterstatter. Im übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit.
- (2) Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile), sind schriftlich zu begründen. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte abgekürzt werden. Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt.
- (4) Die Rechtswirkungen des Urteils eines Landesschiedsgerichts treten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels mit dessen Zurückweisung. Urteile des Bundesschiedsgerichts erlangen mit Zustellung Rechtswirkung.

§ 20 – Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann im Rahmen eines anhängigen Hauptsacheverfahrens jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte. Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat oder hätte einlassen können. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die Partei einzutreten droht, die Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Präsidenten des Schiedsgerichts oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter ergehen. In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

§ 21 – Rechtsmittel

- (1) Gegen die Urteile und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.
- (2) Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen. Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung. Die Belehrung muß auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.
- (3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 10 Schiedsgerichtsordnung zusammen mit einer Kopie des zu überprüfenden Urteils einzureichen. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie des Antrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.
- (4) Der Antrag muß die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach

Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

§ 22 – Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 21 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen.
- (2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 10 bis 20 entsprechende Anwendung.
- (3) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.
- (4) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 – Kosten

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.
- (3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Parteigliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.
- (3a) Das Schiedsgericht kann einer säumigen Prozeßpartei die durch die Säumnis entstandenen Kosten auferlegen, wenn die Prozeßpartei dem Termin, zu dem sie ordnungsgemäß geladen war, ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. Die Entschuldigung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Tagen nach dem versäumten Termin schriftlich beim Schiedsgericht eingeht.
- (4) Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 300 € der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, daß die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. Geht der Vorschuß einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.
- (6) Erfolgt eine Verweisung eines Verfahrens, für das ein Landesschiedsgericht zuständig ist, an ein anderes Landesschiedsgericht, so hat nach dem Abschluss des Verfahrens der Landesverband, von dessen Schiedsgericht die Verweisung erfolgt, an den Landesverband,

an dessen Schiedsgericht die Verweisung erfolgt, einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 400,00 Euro zu leisten.

§ 24 – Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

(2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.

Grundsatzprogramm der FAD: Verantwortung für Deutschland

- **Freiheitliche demokratische Grundordnung**

(1) Unsere Leitprinzipien Freiheit, Recht, Heimat und direkte Demokratie

Freiheit ist das Prinzip welches die anderen Prinzipien prägt, diese aber gleichermaßen auch benötigt:

Ohne Recht kann es keine Freiheit geben, weil Willkür herrschen würde. Ohne Heimat hätte die Freiheit keinen Raum und ohne direkte Demokratie könnte sie sich nicht wirklich entfalten. Zugleich bestimmt die Freiheit die Ausprägung des Rechts, die Art der Heimat und die Form der direkten Demokratie.

(2) Deutschland in seiner freiheitlichen Grundordnung

Wir leben in Deutschland in Frieden mit dem Leitbild des Menschen als souveränem Bürger. Der freiheitliche Rechtsstaat im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt die Freiheit des Einzelnen und ist unser Leitmotiv. Er ermöglicht einen geordneten Alltag und sichert die Privatsphäre ebenso wie unser Eigentum. Unsere Demokratie beteiligt die Bürger an der Regierung, strebt einen zivilen Ausgleich an und ermöglicht es, Fehlentwicklungen zu korrigieren. Weil die Soziale Marktwirtschaft Arbeit und Anstrengung belohnt, setzt sie Wachstum frei und schafft Wohlstand. Wir wollen gerechte Chancen, Bildung und Teilhabe für Alle. So wird sozialer Aufstieg für jeden möglich.

- **Individuelle Freiheit in sozialer Verantwortung**

(3) Freiheitliche Politik gewährleistet individuelle Chancen und gesellschaftliche Ordnung

Frei zu sein heißt, das eigene Leben ohne fremden Zwang selbst bestimmen zu können. Jeder Mensch soll faire Chancen haben, sich gemäß der eigenen Talente und Ideen zu entfalten, von eigener Arbeit zu leben und nach eigener Façon glücklich zu werden, durch Bildung und Befähigung von Menschen zu selbstbestimmtem Leben und zur

selbstbestimmten verantwortungsbewussten Teilhabe in Wirtschaft, Politik und Bürgergesellschaft. In unserer Demokratie bilden der Rechtsstaat und die Soziale Marktwirtschaft gemeinsam die Grundordnung. Sie bestimmen die Voraussetzungen und setzen zugleich die Grenzen für das freie Spiel der Kräfte in Politik, Markt und Gesellschaft. Es ist das Ziel der Ordnungspolitik, Grundrechte und Freiräume zu sichern, Zwang abzuwehren und Bedrohungen der Freiheit durch Machtmonopole zu verhindern. Dazu gehört, den Schwachen eine würdige Existenz zu gewährleisten.

(4) Freiheit braucht Fairness und Verantwortung

Die Voraussetzung der Freiheit des einzelnen Menschen sind faire gemeinsame Regeln und faire individuelle Chancen. Gleichzeitig erwarten wir, dass jeder Einzelne seine Freiheit in Verantwortung für das eigene Leben und gegenüber der Mitwelt, der Umwelt sowie der Nachwelt gebraucht. Freiheit, Fairness und Verantwortung sind deshalb die Grundwerte der offenen Bürgergesellschaft, denen freiheitliche Politik verpflichtet ist.

(5) Wir vertrauen auf Fortschritt durch Selbstbestimmung

Wir vertrauen auf den selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Menschen. Das Streben des Einzelnen nach Freiheit war und ist die treibende Kraft der Geschichte. Dafür stürzen die Menschen Diktatoren, verabschieden Verfassungen und ergreifen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Initiative. Wo immer sich eine Gesellschaft für eine freiheitliche Grundordnung entscheidet, wird die Freiheit des Einzelnen zum Antrieb für Fortschritt, Gemeinwohl und eine bessere Zukunft. Gegen alle Zukunftsängste vertrauen wir den Menschen, im Rahmen einer freiheitlichen Grundordnung eine friedliche, freie und gerechte Welt zu schaffen. Wer das Vertrauen in den mündigen Menschen verliert, verliert am Ende auch die Freiheit.

(6) Fairness und Gerechtigkeit schützen vor Gleichmacherei

Wir wollen Freiheit in Verantwortung. Bedürfnisgerechtigkeit heißt, existenziellen Bedürfnissen des Einzelnen zu entsprechen. Leistungsgerechtigkeit würdigt die individuelle Anstrengung. Chancengerechtigkeit heißt, dass alle Menschen am Start gerechte Chancen erhalten, sich ihren Bedürfnissen, Potentialen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend in einer freien Gesellschaft zu entfalten. Und Gleichheit sichert allen Menschen vor dem Gesetz die gleichen Rechte zu. Ein menschliches Zusammenleben braucht alle diese Formen der Gerechtigkeit. Doch was Gerechtigkeit im Einzelfall konkret bedeuten soll, muss in einer offenen Gesellschaft immer wieder neu justiert werden. Für uns ist das Prinzip der Fairness Voraussetzung und Maßstab der steten Suche nach Gerechtigkeit. Fair ist Chancengerechtigkeit. Wir setzen nicht auf Gleichmacherei, sondern auf Wettbewerbs- und Leistungsgerechtigkeit

(7) Freiheit braucht Verantwortung, Solidarität und Nachhaltigkeit

Freiheit ist undenkbar ohne die Verantwortung für sich selbst und gegenüber der Mitwelt, Umwelt und Nachwelt. Verantwortungsloser Gebrauch der Freiheit ist Egoismus auf Kosten Dritter. Er zerstört die Grundlagen unseres Zusammenlebens und damit die Fundamente der Freiheit selbst. Freiheitliche Politik ist ihrem Wesen nach aber die Bewahrung und Mehrung der Freiheit. Sie ist daher untrennbar mit dem Prinzip der Verantwortung verbunden. Wer verantwortlich handelt, dem gehört auch der Lohn eigener Anstrengung. Und wer den Nutzen hat, muss auch das Risiko tragen. Die Leistungsgerechtigkeit und das Prinzip der persönlichen Haftung sind zwei Seiten der Eigenverantwortung. Ihr wollen wir in der Sozialen Marktwirtschaft ebenso wie in der Politik und Gesellschaft wieder stärkere Geltung verschaffen. Eine Gesellschaft, in der nur einer oder einige frei sind, ist selbst nicht frei. Das Gemeinwohl ist vielmehr das Ergebnis der Suche aller nach gemeinsamen Verbesserungen. Dementsprechend ist der Staat nicht Diener einzelner und privilegierter Interessen, sondern Hüter der Freiheitsordnungen und Diener aller Bürger.

(8) Zukunft entsteht durch Selbstbestimmung

Die menschliche Zukunft kann nicht im zentralen Diktat des Staates liegen. Kein Einzelner, keine Gruppe und keine staatliche Institution verfügen über das Wissen, welche Fragen und Herausforderungen eine Welt im Wandel für uns bereithält. Die Wahrheit von heute ist oft der Irrtum von morgen. Die stetige Suche nach einer besseren Zukunft braucht deshalb viele verschiedene, dezentrale Freiräume für Experimente, für Versuch und Irrtum. Für diese Suche schaffen wir die Rahmenbedingungen: für den fairen Wettbewerb am Markt, für die Selbstorganisation und Kooperation der Bürgergesellschaft, durch die demokratische Offenheit für Ideen und Alternativen auf allen Ebenen in Gesellschaft und Parlamenten und die Freiheit der Wissenschaft. Sie alle führen auf ihre Weise das Wissen und die Weisheit vieler einzelner Menschen zusammen. Dabei entstehen Beiträge zu Innovation, Verbesserung und Veränderung. Ein Monopol auf Problemlösungen gibt es nicht. Denn die offene Gesellschaft ist eine lernende Gesellschaft, die schrittweise an einer besseren Zukunft arbeitet.

- **Heimat und Bürgerbeteiligung**

(9) Freiheit ist eine Errungenschaft und braucht eine Heimat

Die Freiheit in Deutschland und die Freiheit Deutschlands sind keineswegs selbstverständlich. Gerade Deutschland hat lange um das Recht auf Freiheit gerungen. Die Aufgabe des Staates ist es im Rahmen des Völkerrechts sein Staatsvolk und Territorium in seinen Staatsgrenzen zu schützen und so diese Heimat zu bewahren. Das Asylrecht darf daher nicht zu einer verdeckten Einwanderung führen. Religionsfreiheit ist nicht nur rein aktives sondern auch ein passives Recht und erfordert eine weitestgehende Trennung von Staat und Religion.

(10) Freiheitliche Politik durch direkte Demokratie

Als Partei der Freiheit des Einzelnen sind wir die Partei der gesellschaftlichen Mitte. Unsere Haltung ist von Maß und Mitte geprägt. Orientierung am Menschen heißt für uns keineswegs Orientierung an populären Stimmungen des Zeitgeistes. Vielmehr bekennen wir uns mit Leidenschaft zu Vernunft, Verantwortung und Verhältnismäßigkeit. Orientierung am Bürger heißt für uns nicht nur Orientierung an besonders engagierten Bürgern. Vielmehr wird nach unserem Verständnis jeder Mensch dann zum Bürger seiner Welt, wenn er bürgerschaftliche Verantwortung für sich und gegenüber der Mitwelt, der Umwelt oder der Nachwelt übernimmt. Für Freiheitliche muss Politik rational sein. Entscheidungen sind niemals alternativlos, deshalb wenden wir uns gegen die Tyrannei der angeblichen Notwendigkeit. Vermeintlichen Sachzwängen und vorgeschobenem Zeitdruck stellen wir die Suche nach besseren Alternativen und einen Sinn für das Mögliche entgegen. Toleranz bedeutet dabei für uns, die guten Absichten der anderen Seite ernst zu nehmen, so fordernd dies auch sein mag. Die Freiheit des Einzelnen bedarf der Freiheit der Vielen und begründet die Freiheit aller und ist deshalb Politik für eine offene Bürgergesellschaft. Sie ist das Gemeinwesen freier und an Rechten gleicher Bürger. Ihr Gemeinwohl ist weder die Summe von Einzelinteressen noch die Folge einer guten Gesinnung oder emotionaler Empörung. Wir orientieren uns dabei am Schweizer Modell der Bürgerdemokratie.

• **Bündnisse und Föderationen**

(11) Freiheit Deutschlands in europäischer Verantwortung

Wir wollen ein Europa freier Staaten und geben einer Föderation als Staatenbund den Vorzug vor einem Bundesstaat. Die NATO-Staaten müssen sich dem Prinzip der Freiheit verpflichtet fühlen.

(12) Bündnisse der Ordnungspolitik überprüfen und weiterentwickeln

Ziel unseres internationalen Engagements ist es, Frieden und Wohlstand in Freiheit für uns und andere zu ermöglichen. Dabei setzen wir auf die deutsche Außenpolitik mit den Systemen der Vereinten Nationen, der NATO, der OSZE und der Europäischen Union, in denen wir uns für Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit, Freiheit und Wohlstand einsetzen. Es liegt in unserem Interesse, diese Systeme kollektiver Ordnungspolitik weiterzuentwickeln und an die Herausforderungen der Globalisierung anzupassen. Die Vereinten Nationen und die mit ihr verbundenen Organisationen sind das Fundament einer auf dem Völkerrecht gründenden weltweiten Ordnung. Sie müssen das entscheidende Forum zur Lösung internationaler Konflikte bleiben. Dafür müssen sie weiterentwickelt werden – ihre Organisation muss die geopolitischen Realitäten des 21. Jahrhunderts widerspiegeln. Die NATO, ist Ausdruck der Werte- und Verantwortungsgemeinschaft der westlichen Welt. Die Europäische Union ist unser Weg für Frieden, Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, Wohlstand und Freiheit auf unserem Kontinent. Die staatliche Souveränität Deutschlands muss davon jedoch unberührt bleiben.

(13) Europa als freiheitliche Verpflichtung

Europa ist für Freiheitliche ein Teil unserer kulturellen Identität, Rückversicherung unserer Freiheit und zugleich Notwendigkeit, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können. Der Frieden auf dem europäischen Kontinent ist Ergebnis des erfolgreichen europäischen Integrationsprozesses. Dieser ist aber noch nicht beendet. Wir wollen diese Errungenschaften bewahren und vertiefen. Gleichzeitig müssen wir Europa weiterentwickeln.

(14) Kulturelle Werte schaffen den Raum der Freiheit

Neben Recht und Gesetz bestimmt der kulturelle Rahmen unserer Gesellschaft, wie wir mit unserer Freiheit verantwortungsvoll umgehen. Die kulturellen Traditionen prägen die Sitten der Gesellschaft, stiften Identität und Vertrauen. Sie müssen von den Bürgern kontinuierlich weiterentwickelt werden. Sie unterliegen im Kern nicht einer staatlichen Regulierung, sondern gehören zum ureigenen Gestaltungsraum freier Bürger. Eine Kultur, die der Freiheit einen Raum gibt, verbindet alle Mitglieder einer Gesellschaft. Sie überschreitet Grenzen und bereitet den Weg zu einer Weltgesellschaft, in der sich alle Kulturen respektvoll begegnen.

(15) Freiheit ist ein globaler Wert

Die Geschichte von Einigkeit und Recht und Freiheit Deutschlands ist die Geschichte des Freiheitskampfes: für eine Gesellschaft der Bürger, für die Herrschaft des Rechts, für das Primat der individuellen Freiheit, für das vereinte Deutschland. Individuelle Freiheit darf aber nicht an nationalen Grenzen haltmachen. Freiheit und Verantwortung sind unsere Leitwerte, sie sind untrennbar miteinander verbunden. Sogar wer die Freiheit verwirft, nutzt die Freiheit, sich gegen sie zu entscheiden. Nur auf einer freiheitlichen Grundlage kann daher globaler Konsens erwachsen. Freiheit ist die Grundlage der Menschenrechte und daher unteilbar. Wer die universell gültigen Menschenrechte verteidigt und einfordert, hat unsere Unterstützung. Gerade weil wir auf die Attraktivität und die Kraft der Freiheit setzen, werden wir bei der Durchsetzung der Menschenrechte weltweit nicht nachlassen.

Herne, den 30.01.2021

Neufassung auf dem II. Parteitag der FAD einstimmig beschlossen.